

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 36/39
Telex: 06 88 846-48 ppbn d

Inhalt

Gerhard Jahn MdB warnt vor
dem Maihoferschen Vor-
schlag zur Verjährung von
Mord: Eine Scheinlösung.

Seite 1 bis 3

Jürgen Egert MdB erinnert
an das 25jährige Bestehen
des Bundessozialgerichts.

Seite 4 bis 6

Klaus Kirschner MdB belegt
die kleinkarierte Denkwei-
se des Landes Baden-Würt-
temberg in der Familien-
und Behindertenpolitik
mit Beispielen.

Seite 7

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

34. Jahrgang / 94

17. Mai 1979

Jede Scheinlösung muß vermieden werden

Zur Debatte um die Verjährung bei Mord

Von Gerhard Jahn MdB
Bundesminister a.D.

Die Gewissensentscheidung, die der Deutsche Bundestag über die Verjährbarkeit von Mord zu treffen hat, kann keinem Abgeordneten abgenommen werden. Alle vorliegenden Vorschläge erfordern sorgfältige Prüfung. Das geschieht derzeit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages. Ihm liegt auch vor eine Überlegung von Professor Maihofer MdB, der sich besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut, teilweise sogar schon als der "mögliche Kompromiß" bezeichnet wird. Für solche Überlegungen sehe ich keine Grundlage. Der Vorschlag führt zu unlösbaren rechtlichen Problemen. Würde ein solcher Vorschlag Gesetz, dann wäre ein gespaltenes "Recht" bei der Verjährung von Mord die Folge. Hinzu käme eine breite Grauzone kaum abgrenzbarer Fälle. Erhebliche Zweifel, ob der vom Grundgesetz geforderten Gleichheit vor dem Gesetz, dem Verbot rückwirkender Bestrafung und dem uneingeschränkten Schutz des Lebens sowie der Bindung der Strafgesetze an konkrete Tatbestände durch diesen Vorschlag entsprochen wird, sind offenkundig, ja unwiderlegbar.

Ernste verfassungsrechtliche Bedenken bedeuteten aber letztlich, die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht zu übertragen. Die Folge wäre, daß dann nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch das Bundesverfassungsgericht der Eintritt der allgemeinen Verjährung festgestellt würde. Für eine Berichtigung der Entscheidung wäre dann weder Raum noch Zeit. Das wäre unerträglich.

Ich richte deshalb an Professor Maihofer und die, die ihn unterstützen die dringende Bitte: Lassen Sie sich anhand der nachstehenden Fälle davon überzeugen, daß es nur zwei Möglichkeiten gibt, die Verjährung oder die Nichtverjährung von Mord. Keine Definition kann präzise und erschöpfend genug von den unüberwindlichen Problemen der staatsan-

waltschaftlichen Ermittlung und gerichtlichen Anwendbarkeit ganz zu schweigen, um zu einer rechtsstaatlich klaren und abschließenden Regelung der Verfolgungsverjährung von Mord zu kommen, die dem Verfassungsgebot des unbedingten Schutzes des Lebens Genüge tut.

Der Vorschlag von Professor Maihofer liegt bisher in der Form eines konkreten Gesetzesentwurfs nicht vor. Die Absicht, den Tatbestand des Völkermordes - der schon jetzt nicht verjähren kann - auf NS-Täter zu erstrecken, wird dem ungeheuerlichen Unrecht der NS-Morde nicht gerecht.

- o Das Schwurgericht in Hof hat am 31. Juli 1969 den ehemaligen Kommandoführer des Arbeitslagers Helmbrecht in Oberfranken, Alois D., wegen Duldung der Erschießung von fünf Häftlingen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Es handelte sich um Erschießungen am 14. April 1945 während eines sogenannten Evakuierungsmarschs. Die ermordeten Häftlinge waren so erschöpft, daß sie nicht mehr marschfähig waren. Das Gericht hat die niedrigen Beweggründe des Täters mit seiner unbarmherzigen Gesinnung vor allem gegen nichtdeutsche Häftlinge als gegeben angesehen. Morde dieser Art hat es in unzähligen Fällen gegeben. Wie viele Täter noch bekannt werden, weiß niemand. Der Maßstab des Völkermordes wäre hier völlig ungeeignet. Dürfen solche Fälle verjähren?
- o Das Schwurgericht beim Landgericht Traunstein hat am 13. März 1974 Johann E. wegen Beihilfe zum Mord in 80 Fällen mit vier Jahren Freiheitsentzug bestraft. Der Täter hatte die Erschießung sämtlicher Einwohner eines sowjetischen Dorfs kommandiert. In diesem Fall erkannte das Gericht auf Beihilfe in besonders grausamer Weise. Fälle dieser Art sind zahllos. Die Einwohner von Dörfern, in deren Nähe Partisanen Wehrmachtsangehörige angegriffen hatten oder, häufiger noch, einfach vermutet wurden, wurden häufig in der Kirche oder Schule eingeschlossen, dann wurde das Gebäude in Brand gesetzt, ausbrechende Bewohner wurden niedergeschossen. Bisher nichtentdeckte Täter könnten, würde der auch hier unzureichende Maßstab des Völkermordes angelegt werden müssen, nach dem 31. Dezember 1979 nicht mehr belangt werden.
- o Das Schwurgericht beim Landgericht München II hat am 20. November 1975 den Arzt im ehemaligen Konzentrationslager Dachau, Dr. Heinrich Sch., wegen Beihilfe zum Mord in elf Fällen und wegen Beihilfe zum versuchten Mord in einem Fall zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Es handelte sich um die Mitwirkung an sogenannten medizinischen Versuchen an zwölf Geistlichen verschiedener Nationalität. Noch unbekannt Täter könnten nicht mehr nach dem 31. Dezember 1979 zur Rechenschaft gezogen werden, weil der Maßstab des Völkermordes hier nicht gälte.
- o Das Schwurgericht in Hagen hat am 24. Juli 1970 die ehemaligen Ober- beziehungsweise Hauptscharführer im Konzentrationslager Mauthausen, Werner F. und Martin R., zu sechs und einhalb bzw. sieben Jahren Freiheitsentzug verurteilt, im ersten Fall wegen Beihilfe zum Mord in 14 Fällen, im zweiten Fall wegen Beihilfe zum Mord in 51 Fällen, wobei in einzelnen Fällen bis zu 260 Menschen ermordet wurden. Die Motive der verurteilten Täter konnte das Gericht nicht klären. Die Verurteilung wurde wegen der besonders grausamen und heimtückischen Tötung ausgesprochen, unter anderem durch Genickschußautomaten, die als Geräte zur Messung der Körpergröße getarnt waren. Unter den Opfern waren deutsche Kriminelle, Prostituierte und Homosexuelle, österreichische Kommunisten und Sozialdemokraten.

Gerade in diesem Konzentrationslager, das nicht zu den sogenannten Vernichtungslagern gehörte, wurden Übergriffe des Wachpersonals offiziell und systematisch geduldet. Einzeltötungen verschiedenster Art waren an der Tagesordnung. Auch Exzestaten vollzogen sich in diesem Lager, dessen "Räson" "Vernichtung durch Arbeit" war.



Wie willkürlich in diesem Lager gemordet wurde, mag aus dem folgenden Beispiel deutlich werden. Es wurden polnische Männer, die mit deutschen Frauen verkehrt hatten, nur dann ermordet, wenn die sogenannte Rasseprüfung eine überwiegend slawische Abstammung ergab. Vorausgesetzt, Täter dieser Art würden heute noch bekannt, würde durch den Vorschlag von Professor Maihofer die Justiz vor die Frage gestellt werden, ob es sich dabei um Morde zur systematischen Vernichtung nationaler oder rassischer Gruppen handelt. Man kann sich vorstellen, was den Zeugen noch zusätzlich zugenützt werden müßte. Und trotzdem würde die Unklarheit der Abgrenzung jedes Gerichts zulasten einem Antrag der Verteidigung stattzugeben, diese Grundsatzfrage vom Bundesverfassungsgericht klären zu lassen.

Nicht nur dieser Prozess würde bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt werden müssen, auch alle anderen, die unter Hinweis auf dieses Verfahren getroffen wären.

Das Bundesverfassungsgericht müßte in diesen Fällen entscheiden, ob ein NS-Mord gleich schwer zu bewerten sei wie ein gleichsam "normaler" Mord, was nach unserem Strafrechtsverständnis absurd wäre, denn nach dem Strafgesetz ist Mord gleich Mord und eine Differenzierung ausgeschlossen.

In der Praxis würde deshalb der Vorschlag von Professor Maihofer dazu führen, daß die Bereitschaft der Gerichte, solche Fälle überhaupt noch zur Verhandlung zuzulassen, erheblich gesenkt würde. Denn vielfach könnte die Frage, ob es sich um einen der Verjährung unterliegenden oder von ihr ausgenommenen Fall handelt, nicht durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geklärt werden. Erst am Ende eines Prozesses ließe sich darüber entscheiden. Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens und Zuweisung aller Kosten an die jeweilige Landeskasse würden unvermeidlich.

Es ist für die Öffentlichkeit schon schwer genug, den rechtsstaatlichen Charakter der Entscheidungen im Majdanek-Prozeß zu verstehen. In den durch den Vorschlag von Professor Maihofer entstehenden Fällen würde dies unmöglich gemacht werden. Niemand könnte begreifen, warum in einem langwierigen Verfahren Mord oder Beihilfe zum Mord nachgewiesen würde, dann aber wegen der unterschiedlichen Verjährungsmaßstäbe für diesen speziellen Mord eine Verfahrenseinstellung zwingend wäre.

Im übrigen trifft die Behauptung von Professor Maihofer nicht zu, durch den Gruppenantrag zur Aufhebung der Mordverjährung würden Fälle nicht erfaßt, auf die es ihm auch ankommen. Das Gegenteil ist der Fall. Soweit Professor Maihofer etwa "Schreibtischmorde" meint, können diese nur noch erfaßt werden, wenn sie nicht ohnehin schon verjährt sind. Diese Fälle sind vom Gruppen-Vorschlag vollständig erfaßt.

Die Verjährungsproblematik ist schon heute kompliziert genug. Der Vorschlag von Professor Maihofer würde die Schwierigkeiten vervielfachen. In der Praxis ließe dies darauf hinaus, daß es kaum noch zu Prozessen kommt, selbst wenn nach allgemeinem Rechtsverständnis die Schuld des Täters offenkundig ist.

Jeder einzelne dieser Fälle würde in aller Welt auf tiefes Unverständnis stoßen. Wir hätten keine Möglichkeit, dagegen mit einer klaren und grundsätzlichen Begründung tätig werden zu können. Der Verlust an Glaubwürdigkeit wäre nicht auszuräumen. Ich habe mich immer dagegen gewehrt, daß den Befürwortern der Verjährung das Argument ausländischer Reaktionen entgegengehalten wird. Die Frage stellt sich uns selbst und unserem Rechtsverständnis. Gerade deshalb aber darf der Deutsche Bundestag nicht etwa beschließen, was wir weder vor uns selbst noch vor anderen rechtfertigen können.

(-/17.5.1979/hl/ca)



Für die Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit

Seit 25 Jahren Bundessozialgericht in Kassel

Von Jürgen Egert MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Wenige Tage, bevor unser Grundgesetz 30 Jahre alt wird, feiert das Bundessozialgericht in Kassel das 25. Jubiläum seines Bestehens. Ein viertel Jahrhundert oberster Sozialgerichtsbarkeit geben Anlaß, im Rückblick auf die Entwicklung unseres sozialen Rechtsstaates die Stellung und Bedeutung auch der Rechtssprechungsorgane für die Durchsetzung sozialer Gerechtigkeit zu würdigen.

Mit der Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit und der Errichtung des Bundessozialgerichtes wurden Verwaltungsgeschäfte und rechtssprechende Tätigkeit, die bis dahin gemeinsam in der Hand des früheren Reichsversicherungsamtes lagen, im Interesse und zum Wohle derer getrennt, die auf Entscheidungen bei Streitfällen um Ansprüche auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Einrichtung einer eigenen Sozialgerichtsbarkeit entspricht dem Verfassungsverständnis unseres Grundgesetzes. Den Versicherten und Versorgungsberechtigten muß umfassender Rechtsschutz zuteil werden können. Die einheitliche Anwendung und Fortbildung des Sozialrechts wird - das zeigen die 25 Jahre seit Bestehen des Bundessozialgerichts - durch die Sozialgerichtsbarkeit und ihr oberstes Rechtssprechungsorgan am besten gewährleistet werden.

Mit dem Ausbau des sozialen Rechtsstaates ist das Sozialrecht selbst in vielen seiner Teile komplizierter und weniger überschaubar für den einzelnen Anspruchsberechtigten geworden. Die ersten vorliegenden Bücher und das weitere Gesetzgebungsvorhaben des Sozialgesetzbuches sollen hier Abhilfe schaffen. Aber auch jede neue Gesetzgebung wird in ihrer Anwendung für die Versicherten und Anspruchsberechtigten - und wollte sie noch so perfekt sein (was ohnehin ein zweifelhaftes Ziel ist) - auf das Rechtsverständnis, die gesetzesorientierte Rechtssuche, Rechtsfindung und Rechtsfortentwicklung unabhängiger Richter angewiesen sein. Welche Leistungen hierbei vom Bundessozialgericht vollbracht worden sind, kann ermessen, wer während der letzten 25 Jahre die Rechtsstreitigkeiten aus der Rentenversicherung, der Unfallversicherung, der Krankenversicherung, der Knappschaftsversicherung, der Arbeitslosenversicherung, aber auch zum Kassenarztrecht, Kindergeldrecht und anderen Rechtsgebieten aufmerksam verfolgt hat. Als ein Beispiel sei erinnert an das Urteil des Großer Senats des Bundessozialge-



richtes aus 1976 zum Problem der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentenberechtigung nach einjährigem erfolglosen Bemühen um die Vermittlung eines Arbeitslosen in eine Teilzeitbeschäftigung. Damit ist nicht zuletzt ein neuer Anstoß gegeben worden, über eine Neudefinition der Begriffe Berufs- und Erwerbsunfähigkeit im Rentenrecht weiter nachzudenken, insbesondere bei der Beurteilung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit den Gesichtspunkt der tatsächlichen Chancen zur Vermittlung am Arbeitsmarkt einzubeziehen.

Dieses beispielhaft aufgezeigte Problem wird gerade bei der gesetzlich notwendigen Regelung der Nahtlosigkeit zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen sein. Wie sehr das Bundessozialgericht auch diese Frage der Nahtlosigkeit zum Anlaß rechtspolitischer Überlegungen macht, beweisen die Themen der gegenwärtig stattfindenden 11. Richterwoche des Bundessozialgerichts.

Das Bundessozialgericht ist Revisionsinstanz. Dort, wo von den erstinstanzlichen Gerichten eine Revision zum BSC nicht zugelassen worden ist, hat der Rechtssuchende seit 1974 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde zu führen, um doch noch revisionsberechtigt zu werden. Diese Nichtzulassungsbeschwerde ist ein wichtiges rechtliches Instrument der Rechtssuchenden und hat sich in der Praxis seit 1974 bewährt. Dieses Rechtsinstitut muß weiter ausgebaut werden, insbesondere dort wo die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gefragt ist. Charakteristikum der Sozialgerichtsbarkeit des Bundessozialgerichtes ist die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern in jedem Senat. Auf Vorschlag von Gewerkschaften, Arbeitgebern, kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Krankenkassen, gewährleisteten sie die für die soziale Rechtsprechung gerade in der Revisionsinstanz so wichtige Kenntnis der tatsächlichen sozialen Probleme und der möglichen sozialen Auswirkungen der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung.

Diese unmittelbare Wirkung der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit für die Ausgestaltung der sozialen Lebens- und Berufslagen der Rechtssuchenden weist daher eine Aufgabenstellung des Bundessozialgerichtes aus, die weit über bloße Rechtspflege hinaus geht. Um die Verbindung zur gesetzgeberischen Rechtsentwicklung und verwaltungsmäßigen Rechtsanwendung so eng wie bisher zu halten, darf an der Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für das Bundessozialgericht und der



Ländersozialminister für die Sozialgerichtsbarkeit auf Länderebene nicht gerüttelt werden.

Bedacht werden sollte im 25. Jahr der Gründung des Bundessozialgerichtes auch, ob es sinnvoll ist, immer weitere sozialrechtliche Fragen auf die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit auszulagern, wenn es eine - allerdings unstrittige - Hauptzuständigkeit bei diesen gibt. Beispiele dafür sind der Versorgungsausgleich, aber auch das gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung befindliche Staatshaftungsrecht.

Die Kenntnis der materiellen Auswirkungen der Rechtsprechung auf Seiten der ehrenamtlichen Richter beim BSG wird auf der Seite der Kläger ergänzt dadurch, daß der Rechtssuchende sich nicht nur durch einen professionellen Rechtsvertreter und Rechtsanwalt, sondern auch durch den Vertreter eines Verbandes vor Gericht vertreten lassen kann. Gerade angesichts der im Rechtsanwaltsstand und unter den Studierenden der Jurisprudenz eher kümmerlich behandelten Rechtsgebiete des Arbeits- und Sozialrechts hat sich die Vertreterbefugnis der Verbandsvertreter hervorragend bewährt. Ihre Rechtsberatungshilfe ist unentbehrlich und muß auch künftig den ihr gebührenden Stellenwert behalten.

Hervorzuheben sind besonders die Bemühungen des Bundessozialgerichtes, die Rechtsprechung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und dazu bedeutsame Literatur in einem juristischen Informationssystem zu erfassen. Der leichte Zugriff auf auch länger zurückliegende Urteile des BSG ist eine gute Hilfe nicht zuletzt auch bei der Gesetzgebungsarbeit.

In Presse, Rundfunk und Fernsehen finden die Urteile der Bundessozialgerichte häufig große Beachtung. Die meisten der Versicherten oder Anspruchsberechtigten werden niemals mit der Sozialgerichtsbarkeit zu tun haben. Aber die ausführliche Berichterstattung über die Grundsatzurteile des BSG informiert auch sie über mögliche Rechtsansprüche. Diese Publizität ist sinnvoll und nützlich. Sie trägt bei zu geschärftem Bewußtsein für die Möglichkeiten und Grenzen sozialer Ansprüche und ist auf ihre Weise ein Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung.

Dem Bundessozialgericht und ihrem seit mehr als zehn Jahren amtierenden Präsidenten Professor Dr. Georg Wannagat gilt der Dank für die bisher geleistete Arbeit und die besten Wünsche für die weitere Arbeit, die Teil unserer Aufgabe ist, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen.

(-/17.5.1979/ks/ca)



Kleinkarierte provinzielle Denkweise

Baden-Württembergs Beitrag zur Familien- und Behindertenpolitik

Von Klaus Kirschner MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Das "familien- und behindertenfreundliche" Baden-Württemberg blockiert über den Bundesrat das Inkrafttreten des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter, das der Bundestag am 29. März 1979 einstimmig - also auch mit den Stimmen der CDU/CSU - verabschiedet hat. Diese Politik paßt nahtlos in die leeren Worthülisengefachte der von Ministerpräsident Späth propagierten Familienpolitik. Nichts ist davon zu spüren, wenn es darum geht, im konkreten Einzelfall etwas für die Randgruppen unserer Gesellschaft zu tun. Dies ist kein Einzelfall, kein Versehen, sondern praktizierte Politik.

So waren in Baden-Württemberg zum Ende des April 4.653 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet. Im Staatshaushaltsplan für das Jahr 1979 sind im Einzelplan 09 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung 6.500.000 DM unter dem Titel 341 01, als Ausgleichsabgabe gemäß § 8 des Schwerbehindertengesetzes eingestellt. Das entspricht einer Nichtbeschäftigungsquote bei den Landesbehörden von cirka 5.000 Schwerbehinderten und macht deutlich, daß Baden-Württemberg gerade die Hälfte der Pflichtquote erfüllt. Fürwahr ein "gutes" Vorbild für die private Wirtschaft.

Am 8. November 1978 war - man höre und staune - im Staatsanzeiger zu lesen: "Späth richtete bei einem Gespräch mit dem Landesvorstand des VdK den Appell "an alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber..., bei der Besetzung von Arbeitsplätzen auch an die Schwerbehinderten zu denken". Und dies an einem Tag, an dem im Sozialausschuß des Landtags von Baden-Württemberg ein Antrag der SPD "Die Zahl der Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Jugendliche im öffentlichen Dienst zu erhöhen" von der "christlichen" Mehrheit für erledigt erklärt, das heißt abgelehnt wurde.

Dieser behindertenfeindlichen Politik hat nun die baden-württembergische Landesregierung ein neues "ruhmloses" Kapitel hinzugesetzt. Schon einmal im Jahre 1974 war das Land Wortführer, als dieses Gesetzesvorhaben am Einspruch der Länder im Bundesrat gescheitert ist. Das Argument mit der Finanzaufteilung zieht nicht. Dazu ist die verfassungsrechtliche Situation zu klar. Es bleibt nur zu hoffen, daß die bessere Einsicht und Vernunft über diese beschämende, kleinkarierte provinzielle Denkweise siegt.

(-/17.5.1979/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

